



AZ.: 10/0280

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen** (vom 24.07.2007, zuletzt geändert mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 29.06.2017)

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Kindertageseinrichtungen**

(1) Der Markt Markt Indersdorf betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:

- a) Die Kinderkrippe im Kindergarten Niederroth im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Wechsel in den Kindergarten.

Bei daraus resultierenden Härtefällen kann der 1. Bürgermeister bei freien Plätzen Ausnahmen genehmigen.

- b) Die Kindergärten Langenpettenbach und Niederroth im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kindergärten können auch von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr besucht werden.

- c) Das Haus für Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Altersgruppen sind:

- Altersbereich 1:  
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung,
- Altersbereich 2:  
Schulkinder bis zu 14 Jahren der Verbandsschule Markt Indersdorf und aller weiterführenden Schulen in Markt Indersdorf.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(4) Im Haus für Kinder können nach Hauskonzept im jeweils zugelassenen Rahmen altersgemischte Gruppen gebildet werden.



## **§ 2 Personal**

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin für das kommende Kinderbetreuungsjahr (§ 12) für eine bestimmte Kindertageseinrichtung voraus. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Kinderbetreuungsjahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu machen. Diesbezügliche Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte in § 12 dieser Satzung festgelegte Kinderbetreuungsjahr, also bis einschließlich 31.08. des Folgejahres.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten im Voraus verbindlich für das Kinderbetreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 11) die von jeder Einrichtung individuell festgelegte Kernzeit von 4 Stunden pro Tag, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist, sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen geltenden Satzungen, die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung und deren Hausordnung an.



## § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Träger im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst vom Träger verständigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bzw. der Wechsel zwischen den Altersbereichen im Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern grundsätzlich nach Dringlichkeitsstufen.

Verfügbare Plätze im Altersbereich 2 im Haus für Kinder sind Kindern, die das Haus im Altersbereich 1 besuchen, vorrangig vorzuhalten. Sind aus dem Altersbereich 1 mehr Kinder für den Altersbereich 2 angemeldet, als dort Plätze verfügbar sind, erfolgt die Vergabe der Plätze wie bei Neuansmeldungen für das Haus für Kinder und wie in den Kindergärten und in der Kinderkrippe grundsätzlich nachfolgenden Dringlichkeitsstufen:

### a) Haus für Kinder und Kindergarten:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
2. Kinder im „Haus für Kinder“, deren sorgeberechtigte Person alleinerziehend und entweder erwerbstätig oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung ist. Nichtehele Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend i. S. d. Satz 1 anzusehen,
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit),
4. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Kindertageseinrichtung besuchen oder im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in den Kindergärten (§ 1 Abs. 2 a).

### b) Kinderkrippe

1. Kinder, deren sorgeberechtigte Person alleinerziehend und entweder erwerbstätig oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung ist. Nichtehele Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend i. S. d. Satz 1 anzusehen,
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide erwerbstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit),
3. Altersstufe der Kinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit (außer Ziffer 5.) sind entsprechende Belege beizubringen. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt die Dringlichkeit nachgewiesen wurde.

- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten (§ 1 Abs. 2 a) sowie in der Kinderkrippe erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.



Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nur für den Altersbereich 1 (§ 1 Abs. 2 b) unbefristet. Beim Wechsel vom Altersbereich 1 zum Altersbereich 2 ist das Auswahlverfahren zur Platzvergabe (Abs. 2) jeweils neu durchzuführen.

Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit des bisher besuchten Bereichs.

**Im Altersbereich 2 ist die Aufnahme auf ein Jahr befristet. Für eine Verlängerung um ein Jahr ist ein aktueller Nachweis der Dringlichkeit vorzulegen.**

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung.) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertageseinrichtung und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Absatz 2, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Plätze zur Förderung behinderter oder wesentlich von Behinderung bedrohter Kinder, bei denen ein Integrationshintergrund amtlich nachgewiesen ist, werden in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2) nicht angeboten.

## **DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen.  
Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat weiter zu zahlen.  
Mit dem Übertritt in die Schule scheidet das Kind in den Kindergärten (1 Abs. 2 a) automatisch aus. Für das Haus für Kinder sowie für die Kinderkrippe gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 7 Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.



- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit beim Kind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. („Merkblatt Infektionsschutzgesetz“ wird den/der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt!)
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei einem Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln oder die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,



- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Der Träger hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## **§ 10 Änderungsfristen für Buchungszeiten und Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

- (1) Änderungen von vereinbarten Buchungszeiten über die Kernzeiten (§ 4) hinaus können entsprechend dem BayKiBiG während eines Kinderbetreuungsjahres (§ 12) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Abweichungen, die eine Veränderungen der Buchung bedingen, sind nur in abschließend benannten Fall möglich:
- a) Veränderung der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten (unter Vorlage von Nachweisen) oder
  - b) Korrektur einer Fehleinschätzung des Bedarfs für das Kind (in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung).
- (2) Bei mehr als 3 Änderungen der Buchungszeiten während eines Kinderbetreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Die ordentliche Kündigung zu einem Zeitpunkt während des Kinderbetreuungsjahrs (§ 12) zum Ende des laufenden Monats ist nur in folgenden abschließend benannten Ausnahmefällen möglich:
- a) bei einem durch amtliche Abmeldebestätigung nachgewiesenen Wegzug des Kindes aus dem Gemeindebereich des Marktes Markt Indersdorf;
  - b) bei Erkrankung des Kindes, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung auf die Dauer von mindestens zehn Wochen wahrscheinlich ausschließt (nachzuweisen durch eine ärztliche Bescheinigung).
- (4) Eine ordentliche Kündigung nur für den Monat August eines Kinderbetreuungsjahres ist keinesfalls möglich.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (außerordentliche Kündigung).
- (6) Jede Änderung der Buchungszeiten und jede Kündigung bedarf der Schriftform.



## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 11 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien werden im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und dem Elternbeirat in Absprache mit dem ersten Bürgermeister rechtzeitig festgesetzt und in den Kindertageseinrichtungen ausgehängt. Die Kindertageseinrichtungen bleiben darüber hinaus an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegebenen Tagen und Zeiten (max. 5 Tage/Jahr zusätzlich) geschlossen.
- (2) In das Haus für Kinder (§ 1 Abs. 2 b) können die Schulkinder nach Beendigung des Unterrichts kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung der Gesundheitsbehörde oder anderer Behörden. Schließzeiten werden vom Träger bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

### **§ 12 Kinderbetreuungsjahr**

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 13 Schadenersatz**

Wird eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen (§ 11), haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz oder vergleichbaren Anspruch.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. („Merksblatt Unfallversicherungsschutz“ wird den/der Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt!)
- (2) Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.



## § 15 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf, oder wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar zum Ende der vereinbarten Buchungszeit. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder andere abholberechtigte Personen beim Verlassen der Einrichtung.

## § 16 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 17 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt der Markt Elternbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann für die Beschaffung von Getränken und von Spielmaterial, das gebraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag erheben. Der monatliche Pauschalbetrag hierfür ist zusammen mit den Elternbeiträgen (Abs. 1) zu bezahlen. Näheres regelt die Gebührensatzung in Ergänzung zu dieser Satzung.
- (3) *entfällt*
- (4) Kinder, die die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen (§ 1 Abs. 2), können ein Mittagessen einnehmen.
- (5) Die Höhe der Beschaffungskosten für das Mittagessen (Abs. 4) richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Näheres regelt die Gebührensatzung.





## **§ 18 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger insbesondere folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, wie Elterbeitrag, Berechnungsgrundlagen.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.06.2017, außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 15.12.2022  
MARKT MARKT INDERSDORF

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Obesser'.

Franz Obesser  
1. Bürgermeister